

Haushaltssatzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2017 / 2018
Städtebauliches Sondervermögen 193
„Schönwalde I – Stadtumbau Ost“

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 27.02.2017 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2017	und	2018	wird
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	608.100 EUR 608.100 EUR 0 EUR		720.100 EUR 720.100 EUR 0 EUR	
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR		0 EUR 0 EUR 0 EUR	
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR		0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR	

2. im Finanzaushalt

- a) die ordentlichen Einzahlungen auf
die ordentlichen Auszahlungen auf
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf
- | | |
|---------------|-------------|
| 499.768 EUR | 830.100 EUR |
| 608.900 EUR | 722.700 EUR |
| - 109.132 EUR | 107.400 EUR |
- b) die außerordentlichen Einzahlungen auf
die außerordentlichen Auszahlungen auf
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf
- | | |
|-------|-------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
- c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 276.666 EUR | 0 EUR |
| 664.302 EUR | 700.000 EUR |
| - 387.636 EUR | - 700.000 EUR |
- d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
- | | |
|-------|-------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
- festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt
auf
- | | |
|---------------|----------------|
| 1.640.000 EUR | 2.000.000 EUR. |
|---------------|----------------|

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	0 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltjahres	0 EUR.

§ 9 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Die rechtssichtliche Genehmigung wurde am 16.08.2018 erteilt.

Greifswald, **18. Aug. 2017**



Beschlussnummer:	B494-18/17
Abstimmungsergebnis:	Ja mehrheitlich Nein 0 Enth. 3

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.08.2017 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Mit der Genehmigung ergingen folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen für das städtebauliche Sondervermögen 193 „Schönwalde I – Stadtumbau Ost“:

1. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 193 „Schönwalde I – Stadtumbau Ost“ für 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.640.000 EUR vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 193 „Schönwalde I – Stadtumbau Ost“ für 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.000.000 EUR vollständig genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 21.08.2017 bis Freitag, den 01.09.2017 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 56, öffentlich aus (freitags bis 12:00 Uhr).

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 18.08.2017